



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2025

**Nr. 14 Energiemanagement und Klimaschutz
im staatlichen Hochschulbau
- wirksames Energiemanagement und
Strategien zum Klimaschutz fehlten
weitgehend, unzureichende Befassung
seitens des Fachministeriums -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 14 Energiemanagement und Klimaschutz im staatlichen Hochschulbau
- wirksames Energiemanagement und Strategien zum Klimaschutz fehlten weitgehend, unzureichende Befassung seitens des Fachministeriums -

Trotz des hohen Anteils am Strom- und Wärmeverbrauch der Landesverwaltung und der dadurch verursachten Kosten befassten sich die meisten Hochschulen nur unzureichend mit ihrem Energiemanagement:

- **Obwohl der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung ausreichende Zählerstrukturen installiert und eine Software für Zwecke des Energiemanagements zur Verfügung gestellt hatte, war die Datenerfassung und -auswertung bei der Mehrzahl der Hochschulen unzureichend.**
- **Damit fehlten die Grundlagen für die Erstellung von Energiekonzepten zur Optimierung der Betriebsführung der technischen Anlagen sowie zur Steuerung von Kosten und Verbräuchen.**
- **Energieberichte zur Festlegung u. a. von Standards und Zielen wurden überwiegend nicht erstellt.**

Die Hochschulen verursachten fast 50 % der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung. Dennoch hatte die Mehrzahl der geprüften Hochschulen keine verbindlichen Konzepte und Maßnahmen entwickelt, um zur angestrebten Klimaneutralität der Landesverwaltung beizutragen.

Das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit befasste sich zu wenig mit der Frage, wie das Energiemanagement der Hochschulen verbessert werden kann. Es wirkte nicht auf die Erreichung des gesetzlich verankerten Ziels einer klimaneutralen Landesverwaltung bei den Hochschulen hin.

1 Allgemeines

Im Jahr 2021 betrug der Anteil aller rheinland-pfälzischen Hochschulen am Stromverbrauch der Landesliegenschaften 61 % und am Wärmeverbrauch 44 %.¹ Hierdurch entstanden Kosten von 8,4 Mio. € für Wärme und 18 Mio. € für Strom. Insgesamt waren die Hochschulen für 48 % der Treibhausgasemissionen aller Emissionsbereiche der Landesverwaltung ursächlich.²

¹ Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb), Energiebericht 2023, Version 1.2, vom April 2023, https://lbb.rlp.de/fileadmin/lbb/3_Fuer_Medien/Publikationen/Energiebericht/Energiebericht_2023_final_Version1.2.pdf.

² Abschlussbericht zur Startbilanz 2018 verbunden mit Vorschlägen zum Erreichen einer klimaneutralen Landesverwaltung Rheinland-Pfalz bis 2030 vom 5. Januar 2022, Anhang 2, FutureCamp Climate GmbH.

Wegen der Kosten, aber auch vor dem Hintergrund der für 2030 angestrebten Klimaneutralität der Landesverwaltung³ kommt der Einsparung von Energie wachsende Bedeutung zu.

Ziel des Energiemanagements ist die Reduzierung des Energieverbrauchs und der Energiekosten der einzelnen Liegenschaften. Neben wirtschaftlichen Effekten kann ein gutes Energiemanagement einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten. Bezogen auf Energieverbrauch, Energiekosten und Treibhausgasemissionen kann das Einsparpotenzial durch ein umfassend wahrgenommenes Energiemanagement erfahrungsgemäß bis zu 30 % betragen.⁴

Die Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben (RLBau)⁵ trifft Regelungen zum Energiemanagement. Sie legt fest, welche Aufgaben den Hochschulen als hausverwaltende Dienststellen und dem Landesbetrieb in seiner Funktion als wirtschaftlichem Eigentümer hierbei zufallen.

Der Rechnungshof hat die Wahrnehmung der Aufgaben des Energiemanagements und des Klimaschutzes von sieben staatlichen Hochschulen und der Universität Koblenz (Hochschulen)⁶ geprüft. Er hat zudem die Aufgabenwahrnehmung des Landesbetriebs im Bereich Energiemanagement betrachtet.⁷ In diesem Zusammenhang ist er der Frage nachgegangen, ob die Regelungen der RLBau zum Energiemanagement sachgerecht sind. Er hat darüber hinaus untersucht, ob sich das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) als Aufsichtsbehörde mit der Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen im Bereich des Energiemanagements befasst hat und welche Anstrengungen es unternommen hat, die Klimaschutzziele des Landes im Hochschulbereich zu fördern.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Energiemanagement überwiegend verbesserungsbedürftig

Das Energiemanagement umfasst im Wesentlichen die sechs Aufgabenfelder Energiecontrolling, Energiekonzepte, Betriebsführung technischer Anlagen, Energiebeschaffung, Einbeziehung der Nutzenden sowie Berichtswesen und Kommunikation.⁸

Mit Ausnahme der Energiebeschaffung waren bei allen Aufgabenfeldern Mängel festzustellen.

³ § 9 Abs. 3 Landesklimaschutzgesetz (LKSG).

⁴ Stadt Frankfurt (<https://energiemanagement.stadt-frankfurt.de>); Hochschule Biberach (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.energiemanagement-an-hochschulen-200-000-euro-zum-energiesparen.2f7f50d9-5212-486c-8774-027dd97c69df.html>); Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/Kommunales-Energiemanagement/index_copy.php).

⁵ Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz, Ausgabe vom 1. Dezember 2021, Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. Oktober 2021, MinBl. 2021, S. 190.

⁶ Hochschule Mainz, Hauptcampus Lucy-Hillebrand-Straße; Hochschule Worms, Campus Erenburgerstraße; Technische Hochschule Bingen, Campus Bingen-Büdesheim; Hochschule Trier, Hauptcampus Trier und Umweltcampus Birkenfeld; Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Hauptcampus Ernst-Boehe-Straße; Hochschule Kaiserslautern, Campus Kammgarn und Campus Zweibrücken; Hochschule Koblenz, „Rhein Mosel Campus“ Koblenz und „Rhein Ahr Campus“ Remagen; Universität Koblenz, Campus Universitätsstraße.

⁷ In die Prüfung einbezogen wurden Hochschulstandorte mit Unterbringungen in Landesbetrieb-eigenen Liegenschaften, bei denen keine Nutzungsaufgabe geplant ist. Für externe Anmietungen bzw. Überlassungen von Gebäuden bzw. Teilflächen gelten jeweils gesonderte Regelungen bzw. Vereinbarungen.

⁸ Liers, Joachim/Person, Ralf-Dieter: Handbuch zur Unterstützung bei der Einführung eines Energiemanagements an Hochschulen; HIS Hochschulinformations-GmbH, November 2012.

2.1.1 Energiecontrolling

Zum Energiecontrolling gehört der Aufbau einer Messinfrastruktur zur Aufzeichnung und Auswertung von Energieverbräuchen wie auch die Erfassung von Energiekosten. Anhand dieses Monitorings können die Hochschulen ihre technischen Anlagen überwachen, steuern, optimieren und längerfristige Verbrauchs- und Kostenentwicklungen beobachten⁹.

Der Landesbetrieb installierte bis zum Jahr 2011 eine Zählerinfrastruktur mit fernauslesbaren Zwischenspeichern und eine zentrale Energiemanagement-Software an den Hochschulen.¹⁰ Diese kann Energieverbräuche mit deren Entwicklung, Energiekennzahlen, Tageslastgänge¹¹ und Verbrauchsveränderungen darstellen. Damit stehen den Hochschulen liegenschaftsbezogene Daten mit standardisierten Darstellungen (z. B. Tabellen, Diagramme) zur Verfügung. Eigene Berichte können vom jeweiligen Nutzer administriert und eingerichtet werden. Dies ermöglicht den Hochschulen die Entwicklung von Strategien zur Optimierung der Energieverbräuche.

Die zur Erfassung von Verbräuchen notwendige Zählerstruktur war bei der Mehrzahl der Hochschulen ausreichend.¹² Alle Standorte verfügten über eine Energiemanagement-Software für die automatische Verbrauchserfassung. Teilweise wurde die Software jedoch aufgrund von Fehlfunktionen bzw. fehlender Einbindung in die Gebäudeleittechnik nicht oder nur in Teilen genutzt. Die Auswertung der Verbräuche scheiterte bei der Mehrzahl der Hochschulen an fehlenden Messwerten. Die Bildung von Kennwerten war somit nicht möglich. Damit fehlten wichtige Daten für ein Energiecontrolling und Monitoring zur frühzeitigen Feststellung von Fehlentwicklungen, zur Erstellung von Verbrauchskennwerten und zur Initiierung von Einsparmaßnahmen. Von der Möglichkeit, liegenschaftsbezogene Energieberichte beim Landesbetrieb anzufordern, machte keine Hochschule Gebrauch.

2.1.2 Energiekonzept, Planung und Durchführung von Energiesparmaßnahmen

Insbesondere bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden ist für einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb eine ganzheitliche strategische Betrachtung durch abgestimmte Energiekonzepte erforderlich. Auf Grundlage der Ergebnisse des Energiecontrollings können Energiekonzepte wirtschaftliche Maßnahmen zur rationellen Energienutzung bzw. -erzeugung aufzeigen und priorisieren.¹³

Die Mehrzahl der geprüften Hochschulen hatte keine Energiekonzepte entwickelt, die eine Priorisierung von Maßnahmen ermöglicht hätten und die eine schrittweise Realisierung von Energiesparmaßnahmen zuließen.

2.1.3 Optimierung der betriebstechnischen Anlagen

Betriebstechnische Anlagen dienen insbesondere der Versorgung von Gebäuden, beispielsweise mit Wärme, Strom und Wasser. Eine ordnungsgemäße Betriebsführung hat zum Ziel, den Anlagenbetrieb unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Zuverlässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stetig zu optimieren. Sie basiert auf

⁹ Abschnitt F 5 Nr. 2 RLBau.

¹⁰ An der Universität in Kaiserslautern und der Universität in Trier wurden eigenständige Energiecontrolling-Systeme aufgebaut.

¹¹ Tageszeitlicher Verlauf der abgenommenen Leistung.

¹² Ausgenommen davon sind Teilbereiche wie beispielsweise verbrauchsintensive Anlagen.

¹³ Empfehlung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) Nr. 173, S. 11 und S. 60 (seit April 2024; zuvor: Empfehlung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) Nr. 105, S. 6 und Anhang A, S. 57).

den Ergebnissen des Energiecontrollings. Durch kontinuierliche Messung und Auswertung von Energieverbräuchen lassen sich beispielsweise Rückschlüsse auf Mängel an den Anlagen oder auch Rückschlüsse auf Spitzenlasten ziehen. Die Betriebsführung liegt in der Verantwortung der Hochschulen.¹⁴ Sie müssen den Betrieb der Anlagen einschließlich der Einstellparameter laufend überprüfen und Betriebs- und Wartungsbücher führen. Inspektions- und Wartungsarbeiten sowie technische Prüfungen müssen regelmäßig durchgeführt werden.¹⁵

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass drei Hochschulen den Betrieb der technischen Anlagen aufgrund fehlender Daten nicht optimieren konnten. Bei vier Hochschulen wäre eine Optimierung durch ein verbessertes Monitoring von Daten aus einem Energiecontrolling möglich gewesen. Bei allen geprüften Hochschulen fehlten Dienst- bzw. Betriebsanweisungen für die Betriebsführung. In einem Fall bestanden darüber hinaus nur eingeschränkte Kenntnisse über die Funktionsweise der technischen Anlagen. Teilweise wurden keine Betriebs- und Wartungsbücher geführt.

2.1.4 Einbeziehung der Nutzenden

Durch die Umsetzung von Vorschlägen und Ideen der Nutzenden können gleichfalls Energieeinsparungen erzielt werden. Um deren Verantwortungsbewusstsein und Eigeninteresse an einem ressourcenschonenden Energieverbrauch zu stärken, sind beispielsweise Schulungen, Workshops, ein Vorschlagswesen zur Energieeinsparung und Verbrauchsinformationen förderlich.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Nutzenden in nahezu allen geprüften Hochschulen nur ansatzweise in die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs einbezogen wurden.

2.1.5 Berichtswesen

Zum Berichtswesen gehört die Erstellung eines periodischen Energieberichts, der insbesondere die verantwortliche Leitungsebene über die Entwicklung der Verbräuche und Kosten informiert. Im Einzelnen sollte er darüber hinaus energetische Einsparmaßnahmen, die Arbeit des Energiemanagements, liegenschaftsbezogene Einsparerfolge, selbst gesetzte Standards sowie künftige Projekte und Strategien einschließlich Prognosen zu selbst gesteckten Zielen darstellen.

Die Hochschulen hatten mehrheitlich keine Energieberichte erstellt. Sie verfügten deshalb weder über vollständige, liegenschaftsbezogene bzw. gebäudespezifische Daten zu Energieverbräuchen und -kosten, noch konnten sie energetische Einsparmaßnahmen und erzielte Einsparerfolge nachhalten. Eigene Standards waren nicht definiert. Künftige Projekte oder Strategien waren nicht benannt. In nahezu allen Einrichtungen war bereits aufgrund des unzureichenden Energiecontrollings keine Grundlage für einen liegenschaftsbezogenen Energiebericht vorhanden.

2.1.6 Ergebnis

Es ist festzustellen, dass die überwiegende Zahl der Hochschulen ihre Aufgaben im Bereich Energiemanagement nicht ausreichend wahrnahm. Der Grad der Befassung mit dem Thema Energiemanagement war sehr unterschiedlich.

Festzustellen ist aber auch, dass die Bereitschaft der Hochschulen, die Aufgaben des Energiemanagements zu erfüllen, zunimmt. So ließen die Rückmeldungen der Hochschulen in den verschiedenen Etappen der Prüfung zunehmende in diese Richtung gehende Aktivitäten erkennen, wenngleich dem Thema an den verschiedenen Hochschulen unterschiedliche Bedeutung beigemessen wurde.

¹⁴ Abschnitt F 4 Nr. 2 und Nr. 2.2 RLBau.

¹⁵ Abschnitte F 4 Nr. 2 und F 5 Nr. 2 RLBau.

2.2 Strategien zum Klimaschutz meist nicht vorhanden

Aufgrund der gesetzlichen Zielsetzung des Landes, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren¹⁶, bestehen für staatliche Hochschulen in den kommenden Jahren Handlungsbedarfe beispielsweise im Bereich der Treibhausgasbilanzierung und der Emissionssenkung.

Obwohl die Hochschulen teilweise über eine Klimaschutzmanagerin oder einen Klimaschutzmanager als zentrale Ansprechperson bzw. ideengebende Stelle verfügten, hatte die Mehrzahl der Hochschulen kein verbindliches Strategiepapier zum Klimaschutz erstellt. Zudem führten sie bisher keine oder nur Ad-hoc-Maßnahmen¹⁷ im Sinne des Klimaschutzes durch.

2.3 Erstellung gebäudebezogener Energieberichte durch Landesbetrieb nicht sachgerecht

Nach den geltenden Regelungen der RLBau muss der Landesbetrieb zwei verschiedene „Energieberichte“ verfassen: Alle zwei Jahre ist dem zuständigen Ministerium ein „Energiebericht“ über alle Landesliegenschaften vorzulegen, der bei Bedarf u. a. eine liegenschafts-/gebäudebezogene Auswertung des Energieverbrauchs und der Energiekosten beinhalten soll.¹⁸ Darüber hinaus sind den hausverwaltenden Dienststellen liegenschafts- bzw. gebäudebezogene „Energieberichte“ zur Verfügung zu stellen.¹⁹

Ein Energiebericht im Sinne des Energiemanagements enthält neben den Verbrauchs- und Kostenauswertungen in Tabellen- und Diagrammform textliche Analysen und Angaben zu Energiekonzepten, Einsparerfolgen und zukünftigen Strategien und Maßnahmen. Er dient der vollumfänglichen Information und Steuerungskompetenz der verantwortlichen Leitungsebene.

Diesen Anforderungen genügten die vom Landesbetrieb für die hausverwaltenden Dienststellen erstellten Berichte nicht in vollem Umfang. Sie enthielten lediglich bereinigte Kosten- und Verbrauchswerte in Tabellen- und Diagrammform.

Die Erstellung weitergehender, liegenschafts- bzw. gebäudebezogener Energieberichte bedeutet für den Landesbetrieb, der dies nach derzeitiger Regelung für sämtliche Liegenschaften des Landes leisten soll, nach Einschätzung des Rechnungshofs einen unverhältnismäßigen Aufwand. Aufgrund der vorhandenen Ortskenntnisse ist dies von den hausverwaltenden Dienststellen effizienter zu leisten.

Aus demselben Grund hält der Rechnungshof eine gebäudebezogene Auswertung im landesweiten, alle zwei Jahre vom Landesbetrieb zu erstellenden Energiebericht für nicht sachgerecht.

Das hierfür zuständige Ministerium der Finanzen hat erklärt, die Regelungen der RLBau entsprechend zu ändern.

¹⁶ § 9 Abs. 3 Satz 1 LKSG.

¹⁷ Z. B. Umstellung von Leuchtmitteln auf LED-Technik, Aufstellen von Mülltrenn-Eimern, Baumpflanzungen.

¹⁸ Abschnitt F 5 Nr. 4 RLBau.

¹⁹ Abschnitt F 5 Nr. 2 RLBau.

2.4 Unzureichende Befassung seitens des MWG

Die Hausverwaltung obliegt den Hochschulen des Landes als Auftragsangelegenheit.²⁰ Sie unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Landes.²¹ Als zuständiges Fachressort übt das MWG die Aufsicht aus.²² Die Fachaufsicht erstreckt sich grundsätzlich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit, vorliegend also auch auf die Befolgung der RLbau sowie die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Betrieb der Hochschulen.

Über seine Funktion als Aufsichtsbehörde hinaus ist das MWG selbst unmittelbarer Adressat der klimapolitischen Zielsetzungen. So ist nach dem vom Ministerrat im Januar 2022 verabschiedeten „Leitfaden zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung für Rheinland-Pfalz“²³, dessen Hauptadressat die Hausleitungen der Ressorts sind, ein Umweltmanagementsystem (UMS) zur Umsetzung von Maßnahmen in den einzelnen Ressorts erforderlich.²⁴ Als Betätigungsfelder nennt der Leitfaden u. a. einen optimierten Gebäudebetrieb, das Vertragsmanagement, ein Energiemonitoring sowie Energiecontrolling und den Jahresenergiebericht, also die typischen Elemente des Energiemanagements.²⁵

Auch die 2023 veröffentlichte und vom MWG geförderte Studie zur „Nachhaltigkeit an Hochschulen in Rheinland-Pfalz“²⁶ betrachtet den Betrieb der Hochschulen als ein zentrales Handlungsfeld²⁷ und hält eine Stärkung ihres Energie- und Gebäudemanagements für erforderlich. Hochschulen, die bislang noch kein Klimaschutzmanagement im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt haben, sollten dies zeitnah nachholen.²⁸ Notwendig sei eine Vernetzung der Hochschulen, verbunden mit einem Erfahrungsaustausch, der zentral über die Landesebene koordiniert werden müsse.²⁹

Obwohl die Hochschulen nur teilweise Konzepte und Maßnahmen zum Klimaschutz vorweisen konnten sowie das Energiemanagement überwiegend nicht sachgerecht und nicht den Anforderungen der RLbau entsprechend betrieben, befasste sich das MWG mit diesem Thema nicht. So waren bereits die Schwierigkeiten, die einzelne Hochschulen mit der Energiecontrolling-Software hatten, beim MWG offenkundig nicht bekannt. Die Empfehlung der Nachhaltigkeitsstudie, ein Hochschul-Netzwerk - auch zum Austausch über Best-Practice-Beispiele - aufzubauen und zu koordinieren, griff das MWG bislang nicht auf.

Der Rechnungshof hält die Implementierung eines Hochschul-Netzwerks für zielführend, um eine Verbesserung des Energiemanagements an den Hochschulen zu erreichen und Strategien zum Klimaschutz zu entwickeln. Es hat sich gezeigt, dass Wissen, Engagement und Vorgehensweisen bei den Hochschulen sehr unterschiedlich sind. Austausch und Abstimmung zwischen ihnen, dem Landesbetrieb und dem

²⁰ § 9 Abs. 2 Hochschulgesetz (HochSchG).

²¹ § 104 Abs. 2 HochSchG.

²² § 104 Abs. 3 HochSchG.

²³ https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/9._Klimaschutz_und_Klimawandel/2022_KNLV_Leitfaden_final.pdf.

²⁴ Leitfaden zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung für Rheinland-Pfalz, S. 17.

²⁵ A. a. O., S. 20 f.

²⁶ „Nachhaltigkeit an Hochschulen in Rheinland-Pfalz“; Bestandsaufnahme und Perspektiven, Hochschule Trier, August 2023; <https://www.stoffstrom.org/nachhaltigkeit-an-hochschulen-in-rlp/>.

²⁷ A. a. O., S. 15.

²⁸ A. a. O., S. 68 f.

²⁹ A. a. O., S. 71 f.

Ministerium können wichtige Impulse setzen, um Projekte zu entwickeln und zu realisieren.

Das MWG hat erklärt, die Aufgaben des Energiemanagements seien von den Hochschulen ohne Einschränkung sachgerecht zu erfüllen. Es werde beginnend im Jahr 2025 einen entsprechenden Erfahrungsaustausch zum Energiemanagement zwischen den Hochschulen initiieren und weitere Veranstaltungen vorsehen. Außerdem werde es im Rahmen der Erfahrungsaustausche darauf hinwirken, dass die Hochschulen entsprechende Klimaschutzkonzepte erstellen. Eine klimaneutrale Landesverwaltung sei ein wichtiges Handlungsfeld für ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zur Förderung des Energiemanagements zwischen den Hochschulen zu initiieren. Daran sollten das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sowie der Landesbetrieb teilnehmen, um die Hochschulen zu unterstützen und Projekte und Prozesse ggf. steuern und begleiten zu können,
- b) darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Energiemanagements in den einzelnen Handlungsfeldern Energiecontrolling, Energiekonzepte, Optimierung der betriebstechnischen Anlagen, Einbeziehung der Nutzenden sowie Berichtswesen verbessern und Möglichkeiten der Zusammenarbeit prüfen,
- c) Strategien zum Klimaschutz zu erstellen, um zum Ziel der Klimaneutralität bis 2030 beizutragen,
- d) dass das Ministerium der Finanzen die Regelungen der RLBau im Abschnitt Energiemanagement hinsichtlich des Inhalts und der Erstellung von Energieberichten für Landesliegenschaften präzisiert.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a, b und c zu berichten.